

Synoptische Darstellung der Gesellschaftsvertragsänderungen der Mainzer Aufbaugesellschaft mbH (Stand: 20.10.2021)

Regelung	Aktueller Gesellschaftsvertrag der MAG	Änderungsversion
<p>II. Stammkapital, Geschäftsanteile</p> <p>6. Geschäftsanteile und Aufgelder</p>	<p>6.1. An der Gesellschaft sind beteiligt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landeshauptstadt Mainz 1.682.878 Anteile zu je 1€; Nr. 10 – 1.682.887 2. Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz GmbH („GVG“) AG Mainz HRB 4618; 255.646 Anteile zu je 1 €; Nr. 1.682.888 – 1.938.533 3. Union Treuhand GmbH AG Frankfurt HRB 6116; 104.890 Anteile zu je 1€; Nr. 1.938.534 – 2.043.423 4. Epple Holding GmbH („Epple“) AG Mannheim HRB 707952; 967.320 Anteile zu je 1€; Nr. 2.043.424 – 3.010.743 5. LBBW Landesbank Baden-Württemberg („LBBW“) AG Stuttgart HRB 12704; 104.890 Anteile zu je 1€; Nr. 3.010.744 – 3.115.633 6. Sparkasse Mainz AG Mainz HRA 3610; 384.597 Anteile zu je 1€; Nr. 3.115.634 – 3.500.230 7. Mainzer Volksbank e.G. AG Mainz Genossenschaftsregister 212; 384.597 Anteile zu je 1€; 	<p>An der Gesellschaft sind beteiligt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landeshauptstadt Mainz 194.241 Anteile zu je 1 €; Nr. 10 – 194.250 2. Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM) 1.744.283 Anteile zu je 1€; Nr. 194.254 – 1.938.533 3. Epple Holding GmbH („Epple“) AG Mannheim HRB 707952; 1.177.100 Anteile zu je 1€; Nr. 1.938.534 – 3.115.633 4. Sparkasse Mainz AG Mainz HRA 3610; 384.597 Anteile zu je 1€; Nr. 3.115.634 – 3.500.230 5. Mainzer Volksbank e.G. AG Mainz Genossenschaftsregister 212; 384.597 Anteile zu je 1€; Nr. 3.500.231 – 3.884.827

Regelung	Aktueller Gesellschaftsvertrag der MAG	Änderungsversion								
	<p data-bbox="584 296 882 320">Nr. 3.500.231 – 3.884.827</p> <p data-bbox="557 360 1279 456">Die Gesellschafter 1 – 3 und 5 - 7 werden nachfolgend auch als „Altgesellschafter“, die Epple Holding GmbH auch als „Neugesellschafter“ bezeichnet.</p> <p data-bbox="557 491 1308 703">6.2. Die Landesbank Baden-Württemberg (als Rechtsnachfolgerin der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz), Anstalt des öffentlichen Rechts, die Sparkasse Mainz, die Mainzer Volksbank und die Union Treuhand GmbH werden alle gemeinsam im Folgenden auch die „Bankengesellschafter" genannt.</p> <p data-bbox="557 743 1308 1102">6.3. Darüber hinaus haben die Gesellschafter Kapitalrücklagen geleistet. Die „Kapitalrücklage alt“ umfasst diejenigen Kapitalrücklagen, die vor dem 14. Dezember 2009 gebildet wurden. Die „Kapitalrücklagen neu“ sind diejenigen, die anlässlich der Gesellschaftervereinbarung 2009 neu gebildet und von den Altgesellschaftern eingezahlt wurden sowie die jetzt im Rahmen der Veräußerung von Anteilen durch die Altgesellschafterin Union Treuhand GmbH neu gebildet wird; sie ergeben sich der Höhe nach wie folgt:</p> <p data-bbox="669 1118 927 1142">„Kapitalrücklage neu“</p> <table data-bbox="651 1166 1211 1342"> <tr> <td data-bbox="651 1166 1021 1190">Stadt Mainz</td> <td data-bbox="1028 1166 1211 1190">EUR 4.760.954</td> </tr> <tr> <td data-bbox="651 1214 1021 1238">Union Treuhand</td> <td data-bbox="1028 1214 1211 1238">EUR 407.906</td> </tr> <tr> <td data-bbox="651 1262 1021 1286">LBBW</td> <td data-bbox="1028 1262 1211 1286">EUR 407.906</td> </tr> <tr> <td data-bbox="651 1310 1021 1334">Sparkasse Mainz</td> <td data-bbox="1028 1310 1211 1334">EUR 958.466</td> </tr> </table>	Stadt Mainz	EUR 4.760.954	Union Treuhand	EUR 407.906	LBBW	EUR 407.906	Sparkasse Mainz	EUR 958.466	
Stadt Mainz	EUR 4.760.954									
Union Treuhand	EUR 407.906									
LBBW	EUR 407.906									
Sparkasse Mainz	EUR 958.466									

Regelung	Aktueller Gesellschaftsvertrag der MAG	Änderungsversion
	<p>Mainzer Volksbank e.G. EUR 958.466</p> <p>GVG EUR 0,00</p> <p>Gesamt EUR 7.493.698</p>	
<p>IV. GESCHÄFTSFÜHRER, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG</p> <p>12. Geschäftsführung</p>	<p>12.1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Die Geschäftsführung hat gemäß § 87 Abs. 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die Gesellschaft so zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Außerdem führt die Geschäftsführung die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>12.2. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen. Die Berichterstattung hat in sinngemäßer Anwendung von § 90 AktG zu erfolgen.</p> <p>12.3. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat einen Quartalsbericht, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, sowie eine Darstellung über die Entwicklung der verzinslichen Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft vorzulegen. Der Quartalsbericht ist ebenfalls für alle Tochtergesellschaften zu erstellen.</p>	<p>12.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführung hat gemäß § 87 Abs. 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die Gesellschaft so zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Außerdem führt die Geschäftsführung die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>12.2. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen. Die Berichterstattung hat in sinngemäßer Anwendung von § 90 AktG zu erfolgen.</p> <p>Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat einen Quartalsbericht, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, sowie eine Darstellung über die Entwicklung der verzinslichen Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft vorzulegen. Der Quartalsbericht ist ebenfalls für alle Tochtergesellschaften zu erstellen. Rechtzeitig vor</p>

Regelung	Aktueller Gesellschaftsvertrag der MAG	Änderungsversion
	<p>12.4. Die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern regelt die Geschäftsführung durch einen Geschäftsverteilungsplan, der der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p>12.5. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewandt haben.</p>	<p>Versendung der Berichte an den Aufsichtsrat sind diese der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz zur Verfügung zu stellen.</p> <p>12.3. Die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern regelt die Geschäftsführung durch einen Geschäftsverteilungsplan, der der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p>12.4. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewandt haben.</p>
<p>V. DER AUFSICHTSRAT</p> <p>14. Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates</p>	<p>14.3. Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz, der kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates ist, übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Er kann einen Bediensteten der Stadt Mainz mit seiner Vertretung beauftragen. Drei weitere Aufsichtsratsmitglieder werden von der Stadt Mainz entsandt.</p>	<p>14.3. Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz bzw. der nach § 88 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zuständige Beigeordnete sind kraft ihres Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete kann einen Bediensteten der Stadt Mainz mit seiner Vertretung beauftragen. Drei weitere Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Mainz entsandt.</p>

Regelung	Aktueller Gesellschaftsvertrag der MAG	Änderungsversion
	<p>14.4. Die übrigen sechs Gesellschafter entsenden je 1 Aufsichtsratsmitglied. Wenn und soweit die Fa. Epple Holding GmbH die Anteile der Gesellschafter Union Treuhand GmbH und/oder LBBW vollständig übernimmt, fallen ihr auch deren Entsendungsrechte für die jeweiligen Aufsichtsratssitze zu.</p> <p>14.5. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt 14.5.1. bei den von der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des Amtes bzw. der Abberufung durch den Rat der Stadt Mainz. Beruht die Vertretungsbefugnis auf einer Mitgliedschaft im Rat der Stadt Mainz, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Wahlperiode des Rates und mit Entsendung der neuen Mitglieder durch den Stadtrat;</p> <p>14.6. Der Baudezernent, der Wirtschaftsdezernent und der Beteiligungsdezernent der Stadt Mainz dürfen in dieser Funktion für ihre Amtszeit in beratender Funktion und ohne Stimmrecht an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates sind.</p>	<p>14.4. Die Gesellschafter ZBM, Sparkasse Mainz und Mainzer Volksbank eG entsenden je 1 Aufsichtsratsmitglied. Der Gesellschafter Epple Holding GmbH entsendet 3 Aufsichtsratsmitglieder.</p> <p>14.5. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt 14.5.1. bei den vom Rat der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des Amtes bzw. der Abberufung durch den Rat der Stadt Mainz. Beruht die Vertretungsbefugnis auf einer Mitgliedschaft im Rat der Stadt Mainz, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Wahlperiode des Rates und mit Entsendung der neuen Mitglieder durch den Stadtrat;</p> <p>14.6. Der Baudezernent, der Wirtschaftsdezernent und der Beteiligungsdezernent der Stadt Mainz dürfen in dieser Funktion für ihre Amtszeit als Gäste mit Rederecht an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates sind. Jeweils ein/e Mitarbeiter/in der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz und der ZBM erhalten jeweils das Recht an den Sitzungen des Aufsichtsrats als Gast teilzunehmen.</p>

Regelung	Aktueller Gesellschaftsvertrag der MAG	Änderungsversion
15. Aufgaben des Aufsichtsrates	<p>15.2. Der Aufsichtsrat entscheidet per Beschluss über zustimmungspflichtige Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung. Näheres regelt die von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>15.3. Beschlüsse des Aufsichtsrats in Angelegenheiten, die nach Gesetz und Satzung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, haben lediglich empfehlenden Charakter.</p>	<p>15.2. Der Aufsichtsrat entscheidet per Beschluss über zustimmungspflichtige Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung. Näheres regelt die von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Beschlüsse des Aufsichtsrats in Angelegenheiten, die nach Gesetz und Satzung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, haben lediglich empfehlenden Charakter.</p>
16. Sitzungen des Aufsichtsrats	<p>16.7. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegraphisch oder per E-Mail abstimmen (schriftliches Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit.</p>	<p>16.7. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegraphisch oder per E-Mail abstimmen (schriftliches Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit. Zulässig ist eine telefonische, audiovisuelle, mündliche oder kombinierte Beschlussfassung.</p>
18. Aufsichtsratsvergütung	<p>18.2. Die nach Ziff. 14.6 an der Aufsichtsratssitzung teilnehmenden Personen erhalten ein Sitzungsgeld.</p>	<p>18.2. Die nach Ziff. 14.6 an der Aufsichtsratssitzung teilnehmenden Gäste mit Rederecht erhalten nur ein Sitzungsgeld.</p>
24. Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	<p>24.2. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht</p>	<p>24.2. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefasst,</p>

Regelung	Aktueller Gesellschaftsvertrag der MAG	Änderungsversion
	<p>dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende, gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Wenn durch einen Beschluss das Recht der Gesellschafter beeinträchtigt oder Sonderpflichten neu eingeführt bzw. erweitert werden, ist die Zustimmung der betroffenen Gesellschafter erforderlich.</p> <p>24.3. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - in schriftlicher, telegraphischer oder per E-Mail Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter binnen 1 Woche diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>24.6. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und jedem Gesellschafter anschließend durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Entsprechendes gilt, wenn Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.</p>	<p>soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende, gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen. Wenn durch einen Beschluss das Recht der Gesellschafter beeinträchtigt oder Sonderpflichten neu eingeführt bzw. erweitert werden, ist die Zustimmung der betroffenen Gesellschafter erforderlich.</p> <p>24.3 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - in schriftlicher, telegraphischer oder per E-Mail Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter binnen 1 Woche diesem Verfahren widerspricht. Zulässig ist eine telefonische, audiovisuelle, mündliche oder kombinierte Beschlussfassung.</p> <p>24.6. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und jedem Gesellschafter anschließend zu übermitteln. Entsprechendes gilt, wenn Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.</p>

Regelung	Aktueller Gesellschaftsvertrag der MAG	Änderungsversion
<p>27. Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Halbjahresbericht, Beteiligungsbericht</p> <p><u>Neu:</u></p> <p>27. Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Halbjahresbericht, Beteiligungsbericht, Entsprechenserklärung</p>	<p>27.2. Vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung der Stadt Mainz zu übersenden.</p> <p>27.3. Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist der Stadt Mainz ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.</p> <p>27.6. Keine Regelung</p>	<p>27.2. Vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung den Gesellschaftern zu übersenden.</p> <p>27.3. Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.</p> <p>27.6. Die Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex wird der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz rechtzeitig zur Verfügung gestellt.</p>
<p>28. Jahresabschluss und Lagebericht</p>	<p>28.3. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.</p> <p>28.3.1. Die Verteilung des Gewinns erfolgt nach dem Verhältnis der wirtschaftlichen Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft. Die wirtschaftliche Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft bestimmt sich dabei nach der prozentualen Beteiligung des Gesellschafters am Stammkapital sowie am Gesamtbetrag der geleisteten Aufgelder ausschließlich im Sinne der „Kapitalrücklage neu“. Ausschüttungen an die Altgesellschafter dürfen nur erfolgen, soweit die Liquidität der Gesellschaft dies unter Beachtung</p>	<p>28.3. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Die Verteilung des Gewinns erfolgt nach dem Verhältnis der wirtschaftlichen Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft. Die wirtschaftliche Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft bestimmt sich dabei nach der prozentualen Beteiligung des Gesellschafters am Stammkapital.</p> <p>28.3.1. in 28.3 in Teilbereichen integriert</p>

Regelung	Aktueller Gesellschaftsvertrag der MAG	Änderungsversion
	<p>der Finanz- und Investitionsplanung für den jeweils kommenden 5 Jahreszeitraum erlaubt. Die vorstehende Regelung gilt, bis die „Kapitalrücklage neu“ vollständig ausgeglichen ist, längstens bis einschließlich 2016, es sei denn, dass zu einem früheren Zeitpunkt ein Betrag von EUR 7.493.698 zurückgeführt ist. Die Verrechnung des Verlustvortrages mit der „Kapitalrücklage alt“ und der „Kapitalrücklage neu“ gilt nicht als Rückführung. Ab dem Geschäftsjahr 2017 erfolgt die Verteilung der Jahresüberschüsse unter den Gesellschaftern vorbehaltlich eines einstimmigen, abweichenden Gesellschafterbeschlusses ausschließlich entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.</p> <p>28.3.2. Die Altgesellschafter verpflichten sich, soweit es zu einer Gewinnausschüttung aus Kapitalrücklagen kommt und diese die wirtschaftliche Beteiligung der Altgesellschafter an der Gesellschaft im Verhältnis zueinander ändert, die Gewinnverteilung der MAG unverzüglich an die dadurch geänderten wirtschaftlichen Beteiligungsgrößen anzupassen.</p> <p>28.3.3. Sollten in der Zeit vor Ausgleich der „Kapitalrücklage neu“, längstens aber bis zum Ende des Geschäftsjahres 2016, gesellschafterseitig Finanzierungsleistungen erforderlich werden („Folgefinaanzierungsleistungen“), ist Epple nicht verpflichtet, Folgefinaanzierungsleistungen zu</p>	<p>28.3.2. entfallen</p> <p>28.3.3. entfallen</p>

Regelung	Aktueller Gesellschaftsvertrag der MAG	Änderungsversion
	<p>erbringen. Die Altgesellschafter verpflichten sich für den Fall, dass Folgefinanzierungsleistungen vereinbart und erbracht werden, solche ausschließlich über Einzahlungen in die Kapitalrücklage, die Gewährung von Gesellschafterdarlehen, gegebenenfalls verbunden mit qualifizierten Rangrücktrittserklärungen oder über stille, oder atypisch stille Beteiligungen oder ähnliche Finanzierungsinstrumente, nicht jedoch über Erhöhungen des Stammkapitals der MAG zu erbringen und weder die Beteiligungsquote noch die Gewinnbezugsrechte von Epple für die Zeit ab 2017 rechtlich oder tatsächlich zu beeinträchtigen. Folgefinanzierungsleistungen sind wie die bisher seitens der Altgesellschafter zur Finanzierung der Gesellschaft geleistete Zuzahlungen in die „Kapitalrücklage neu“ zu behandeln.</p> <p>28.3.4. Positive Ergebnisse aus der unternehmerischen Tätigkeit der MAG (ordentliche und außerordentliche Erträge) sind bis zum Ausgleich der „Kapitalrücklage neu“, längstens bis einschließlich des Geschäftsjahres 2016, nach Bedienung der Fremdkapitalverbindlichkeiten und des seitens der Stadt Mainz gewährten Genussrechtskapitals soweit zulässig mit etwaigen Verlusten und Verlustvorträgen zu verrechnen.</p>	<p>28.3.4. entfallen</p>

Regelung	Aktueller Gesellschaftsvertrag der MAG	Änderungsversion
	<p>28.5. Für Gewinnausschüttungen ab dem Geschäftsjahr 2017 werden sich die Gesellschafter bei Dividendenzahlungen von den Erfordernissen der Gesellschaft nach Eigenkapital für künftig geplante Investitionen leiten lassen.</p>	<p>28.5. Ersatzlos gestrichen <i>(es erfolgen regelmäßige Gesellschaftervereinbarungen über die strategische Ausrichtung der MAG; die Stadt Mainz weist regelmäßig auf eine ausreichende Eigenkapitalausstattung der MAG insbes. hinsichtlich der Rückzahlung des Genussrechtskapitals hin)</i></p>